## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung Ebersbrunn

8 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

**§ 4** 

Gebühren für die Grabstätten:

(1)	Wahlgräber	(Nutzungszeit 3)	0 Jahre pro	Grabstätte):
-----	------------	------------------	-------------	--------------

	a)	Einzelgräber (doppeltief)	300,- € (10,- €/Jahr)
	b)	Familiengräber (doppeltief)	480,- € (16,- €/Jahr)
	c)	Dreifachgräber (doppeltief)	600,- € (20,- €/Jahr)
	d)	Kindergrab bis zu 5 Jahren	120,- € (4,- €/Jahr)
(2)	Urr	nenwahlgräber (Nutzungszeit 15 Jahre)	300,- € (20,- €/Jahr)
(0)			

(3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 100,- €

§ 5

Von Personen, die nicht zur Gemeinde Ebersbrunn gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

**§ 6** 

§ 7

§ 8

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbrunn, den 13.01.2020

Der Kirchenvorstand